



Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke
und des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises am 13.09.2015

1. Das Wählerverzeichnis zu der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke und des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises wird in der Zeit vom **24.08.2015 bis 28.08.2015** während der Dienststunden im Rathaus, Kirchplatz 3, 58313 Herdecke, Zimmer 111, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **28.08.2015 bis 12.00 Uhr**, Einspruch bei der vorbezeichneten Stelle einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag
 - 3.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.
Ein Wahlscheinantrag befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.
 - 3.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (**28.08.2015, 12.00 Uhr**) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11.09.2015, 18.00 Uhr**, bei der zuständigen Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 3.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung des Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er

dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2015** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke und des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des im Wahlschein eingedruckten Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er

- den gemeinsamen Wahlschein für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke und des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises
- je einen amtlichen Stimmzettel für der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke und des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises
- einen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Herdecke und des Landrats/der Landrätin des Ennepe-Ruhr-Kreises
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der zuständigen Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich bis zum Wahltag um 15.00 Uhr ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herdecke, den 11.08.2015

Stadt Herdecke
Der Wahlleiter

Zagler